

Rechtsinfo:

Tempo 30 auf Hauptstraßen

30 km/h-Beschränkungen können auf Wiener Hauptstraßen eingerichtet werden, ohne dass deren Status als Hauptstraße verändert würde.

Bis 2015 waren verkehrsberuhigte Bereiche auf Straßen außerhalb des Hauptstraßennetzes beschränkt. Tempo 30 Beschränkungen auf Hauptstraßen hatten bis 2015 meist zur Folge, dass diese Straßen den Status einer Hauptstraße verloren. Folgerichtig trat damit der Entfall von städtischen Förderungen bei Erhaltungsarbeiten (nicht Neubauten) ein.

Mit der Verordnung vom 4.6.2015 des Wiener Gemeinderates betreffend Feststellung der Hauptstraßen und Nebenstraßen wurde dies geändert. Damit wurde eine Hürde der Verkehrsberuhigung genommen, denn durch eine Tempo 30 Beschränkung ist der Hauptstraßenstatus nicht betroffen.

Untenstehend werden die Neuerungen im §2 Abs. 3 der o.g. Verordnung beschrieben

bis 2015 (Fassung vom 20. Mail 2010)	ab 2015 (aktuelle Fassung)
(3) Wohnstraßen und verkehrsberuhigte Zonen gelten auch dann als Nebenstraßen, wenn der nicht als Wohnstraße ausgestaltete oder nicht von den Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung betroffene Teil des gesamten Straßenzuges eine Hauptstraße im Sinne dieser Verordnung ist, soweit sie nicht gemäß § 1 Abs. 1 ausdrücklich als Hauptstraßen genannt werden	(3) Wohnstraßen gelten auch dann als Nebenstraßen, wenn der nicht als Wohnstraße ausgestaltete Teil des gesamten Straßenzuges eine Hauptstraße im Sinne dieser Verordnung ist.

Rückseite: Verordnung des Gemeinderates betreffend Feststellung der Hauptstraßen und Nebenstraßen in der aktuellen Fassung. – Abgerufen am 9.4.2018

Rückfragen:
Radlobby Wien
 wien@radlobby.at

Verordnung des Gemeinderates betreffend Feststellung der Hauptstraßen und Nebenstraßen

V 001-115 - Feststellung der Hauptstraßen und Nebenstraßen

Fundstellen der Rechtsvorschrift

Datum	Publ.Blatt	Fundstelle
04.06.2015	ABl	2015/23

Aufgrund des § 103 Abs. 2 WStV, LGBl. für Wien Nr. 28/1968, in der Fassung des Gesetzes LGBl. für Wien Nr. 18/02 wird verordnet.

§ 1. (1) Hauptstraßen A sind die in der Anlage 1 zu dieser Verordnung genannten Straßen.

(2) Hauptstraßen B sind die in der Anlage 2 zu dieser Verordnung genannten Straßen.

(3) Bundesstraßen sind von der Einordnung gemäß § 1 ausgenommen.

(4) Nebenstraßen sind alle übrigen Straßen.

§ 2. (1) Bei der Abgrenzung von Hauptstraßen zu Nebenstraßen gilt unbeschadet Absatz 4 die gedachte Verlängerung der Baulinie, Straßenfluchtlinie oder Verkehrsfluchtlinie der Hauptstraßen als Grenze.

(2) Nebenfahrbahnen einschließlich der dazugehörigen Gehsteige und Parkplätze zählen nicht als Teil der Hauptstraßen, sondern gelten immer als Nebenstraße, soweit sie nicht gemäß § 1 Abs. 1 und 2 ausdrücklich als Hauptstraßen genannt werden.

(3) Wohnstraßen gelten auch dann als Nebenstraßen, wenn der nicht als Wohnstraße ausgestaltete Teil des gesamten Straßenzuges eine Hauptstraße im Sinne dieser Verordnung ist.

(4) Bestandteile der Hauptstraßen B sind neben den unmittelbar dem Verkehr dienenden Flächen, wie Fahr-bahnen, Gehsteige, Rad- und Gehwege, Parkflächen, Haltestellenbuchten, auch bauliche Anlagen im Zuge einer Hauptstraße B wie Tunnels, Brücken, Durchlässe, Stütz- und Futtermauern, Straßenböschungen, Straßengraben, Anlagen zum Schutz vor Beeinträchtigungen durch den Verkehr auf der Hauptstraße B, insbesondere gegen Lärmeinwirkung, im Zuge einer Hauptstraße B gelegene Grünflächen und der Erhaltung und der Beaufsichtigung der Hauptstraßen B dienende bebaute und unbebaute Grundstücke.

§ 3. (1) Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Verordnung des Gemeinderates betreffend die Feststellung der Haupt- und Nebenstraßen vom 29. April 2010 (Amtsblatt Nr. 20/2010) aufgehoben.

Anlage 1 – Hauptstraßen A

Anlage 2 – Hauptstraßen B

Quelle: <https://www.wien.gv.at/recht/landesrecht-wien/rechtsvorschriften/html/v0011150.htm>